



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 18. Februar 2025

Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen

ALLGEMEINES

Gegenstand

Gefährliche Stoffe, welche nicht mehr verwendet werden, gelten in der Regel als Sonderabfälle. Sie sind einer Gefahrenklasse zuzuordnen, dürfen nicht vermischt werden und sind entsprechend zu lagern.

Bei Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht branchenüblichen Sonderabfällen aus dem Kleingewerbe ist die Zusammensetzung oft unklar. Dementsprechend ist eine Zuordnung zu den Gefahrenklassen bzw. zu einer Lagerklasse schwierig. Die Lagerung von Sonderabfällen in Sammelstellen kann deshalb nur unter Einhaltung festgelegter Rahmenbedingungen erfolgen.

Bewilligungspflicht

Das Einrichten und Betreiben einer Sammelstelle zur Annahme von Sonderabfällen aus Haushaltungen bedarf einer Bau- und Gewässerschutzbewilligung. Zudem ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA erforderlich.

Die Gesuchsunterlagen sind bei der Standortgemeinde einzureichen. Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind, die erforderliche Fachkompetenz nachgewiesen ist, die Anlagen und Einrichtungen funktionstüchtig erstellt und von der Behörde abgenommen sind.

ANFORDERUNGEN AN DIE LAGERUNG

Standort

Lagerraum in Gebäuden

- Separater Raum als Brandabschnitt (mind. EI 30)
- Frostgeschützt
- Versiegelter Boden (Beton/Asphalt)
- Kein Abfluss
- Schwelle/Auffangwanne (Leckagerückhalt im Raum)
- Sichern vor dem Zutritt Unbefugter (Schloss, Schild)
- Raum beschriftet mit «Sonderabfälle» und Warnhinweisen
- Abfälle müssen gut zugänglich sein (Beleuchtung, Ordnung)
- Querlüftung (unten-oben, nach aussen)
- Ordnungsgemässe Elektroinstallationen (speziell in Ex-Zone)
- Signalisation mit Sicherheitskennzeichen für Gefahren, Gebote, Verbote und Notfälle

Gefahrstoff-Lagercontainer

- Metallcontainer abschliessbar
- Kennzeichnung: Verbots- und Gebotssignal sowie Gefahrenhinweise
- Kälteisoliert / frostsicher für die Lagerung im Freien
- Explosionsgeschützt für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten
- Natürlich belüftet oder mit ex-geschützter, künstlicher Belüftung (Querlüftung; unten-oben, nach aussen)
- Rückhaltemassnahmen: Auffangwannen
- Aufstellort im abflusslosen Gebäudeinnern oder auf dichtem und befestigtem Vorplatz mit Entwässerung in die ARA

Sicherheit

- Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe" vom Januar 2018 berücksichtigt
- Lagerkonzept: in den Originalgebinden lagern, nicht umfüllen
- Zutritt nur für autorisiertes Personal
- Autorisiertes Personal im Umgang mit gefährlichen Stoffen geschult
- Signalisation «Rauchen verboten» und «Zutritt für Unbefugte verboten»
- Erforderliche und ergänzende Sicherheitskennzeichnungen vorhanden
- Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen
- Die Gebinde in chemikalienbeständigen Boxen lagern
- Vorsichtiges Hineinstellen der Gebinde in die Boxen, nicht werfen oder fallen lassen
- Leckagenbekämpfung: Bindemittel für Öl, Säuren und Laugen, Umverpackungsmaterial (Fass, Kessel, ...), Schaufel
- Brandbekämpfungsmittel: Handfeuerlöscher, Füllgewicht mindestens 6 kg
- Notfallausrüstung vor Ort: 1. Hilfe Material / Augenspülflaschen, Löschdecke
- Telefon in erreichbarer Nähe, Notfallnummer angebracht

Separatlagerung

Die zu erwartenden Fraktionen, welche aus der Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen anfallen, sind im Anhang 1 zusammengestellt. Oft werden Chemikalien nicht sachgemäss oder in nicht lagergutbeständigen Gebinden angeliefert. Dies kann zu gefährlichen Situationen und chemischen Reaktionen führen. Vorbeugend sind daher die angelieferten Sonderabfälle entsprechend separiert zu lagern und zu kennzeichnen. Leckende Gebinde sind in ein Umgebende zu stellen und mit Aufsaugmaterial (z.B. Vermiculite) zu umfüllen.

Die angenommenen Sonderabfälle werden nach der Annahme in die entsprechenden Lagergebilde triagiert.

Wir gehen zur Identifikation vom Grundsatz aus: «Was drauf steht ist drin».

Auf Sammelstellen sind die Gebinde NICHT zu öffnen!

Zur Erkennung von Gefahren sind die Gefahrensymbole (siehe Tabelle «Identifikation gefährlicher Stoffe» in Anhang 2) auf den Gebinden beizuziehen.

➔ *Am Beispiel von «Säuren» sind die Etikettierung und ein zum Transport notwendiger Begleitschein im Anhang 3 und Anhang 4 ausgefüllt*

Meldepflicht

Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an abfall.awa@be.ch.

GELTENDE VORSCHRIFTEN UND MERKBLÄTTER

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (LVA, SR 81.610.1)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe";
<https://www.bvd.be.ch> – Themen – Wasser – Abwasserentsorgung - Industrie- und Gewerbeabwasser
- Merkblatt Allgemeine Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für das Einrichten einer öffentlichen Abfallsammelstelle (AWA)
- Merkblatt Anforderungen an Entsorgungsunternehmen zur Entgegennahme und Behandlung von Sonderabfällen (AWA)
- Sicherheitskennzeichnung nach SUVA (44007, Feb 2015)
- Checkliste Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen (AWA)

Auskünfte

Amt für Wasser und Abfall AWA
Betriebe und Abfall
Fachbereich Abfall
Reiterstrasse 11
3013 Bern
Tel. 031 633 38 11
E-Mail: info.awa@be.ch

Separatlagerung und Bezeichnung der anfallenden Sonderabfallfraktionen

Anhang 1

GEBINDE	Abfallart	LVA-Code [Klassierung]	Bezeichnung	Beispiele	UN	Eintrag im Beförderungspapier (VeVA-Begleitschein)	Gefahrzettel
A	Haushaltbatterien	16 06 98 [S]	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	Gemischte Haushaltbatterien			
B	Bleibatterien / Bleiakkumulatoren	16 06 01 [S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	Bleibatterien und Akkumulatoren, Autobatterien, Motorradbatterien	2794	UN 2794, ABFALL, BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, 8, (E)	8
C	Lithium-Batterien / Lithium-Akkumulatoren	16 06 97 [S]	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	Lithium-Batterien, Lithium-Akkumulatoren	3480	UN 3480, ABFALL, LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, (E)	9 SV 377 ¹
D	Leuchtstoffröhren	20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	Stabförmige Leuchtstoffröhren, nicht stabförmige Leuchtmittel	-		
E	Altöl	20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Motorenöl, Schmieröl	-		
F	Speiseöl, Alt-Frittieröl	20 01 25 [ak]	Speiseöle und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen	Alt-Frittieröl, Speiseöl	-		
G	Spraydosen	16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	Farbspraydosen	1950	UN 1950. ABFALL, DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar, 2.1, (D)	2.1
H/1	Oxidierende Stoffe	16 09 04 [S]	Oxidierende Stoffe anderswo nicht genannt	Oxidierende Stoffe, Peroxid	3098	UN 3098, ABFALL, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., 5.1 (8), II, (E)	5.1, 8
H/2	Säuren	20 01 14 [S]	Säuren	Entkalker, Essigwasser, Durgol	3264	UN 3264 ABFALL ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (Säuren), 8, II, (E)	8
J/1	Desinfektionsmittel (basisch) / Javelwasser	20 01 29 [S]	Reinigungsmittel die gefährliche Stoffe enthalten	Desinfektionsmittel (basisch), Javelwasser, Handdesinfektionsmittel	1903	UN 1903, ABFALL, DESINFIZIERUNGSMITTEL, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G., 8, II, (E)	8
J/2	Fotochemikalien	20 01 17 [S]	Fotochemikalien	Fotochemikalien, Entwickler, Fixierbäder	1760	UN 1760, ABFALL, ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (Fotochemikalien), 8, III, (E)	8
J/3	Laugen / Waschmittel (wässrig)	20 01 15 [S]	Laugen	Backofenreiniger, Abflussreiniger	1719	UN 1719, ABFALL, ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (Laugen), 8, II, (E)	8

¹ SV 377: Versandstück zusätzlich Kennzeichnen mit «LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG»

GEBINDE	Abfallart	LVA-Code [Klassierung]	Bezeichnung	Beispiel	UN	Eintrag im Beförderungspapier (VeVA-Begleitschein)	Gefahrzettel
J/4	Reinigungsmittel	20 01 29 [S]	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Spülmittel, Handy, Seifen	-		
K/1	Farben LM- haltig / Lösungsmittel	20 01 27 [S]	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Farben – Lösungsmittelhaltig, Lösungsmittel, Verdüner, Pinselreiniger, Lacke	1263	UN 1263, ABFALL, FARBE, 3, II, (D/E)	3
K/2	Treibstoffe / entzündbare LM / etc.	13 07 03 [S]	Andere Brennstoffe (einschliesslich Gemische)	Benzin, Diesel, Petrol, Gemische	1993	UN 1993, ABFALL, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (Treibstoffe, Lösungsmittel), 3, III, (D/E)	3
L	Dispersionsfarben	20 01 28 [nk]	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Dispersion, Kunstharze OHNE gefährliche Stoffe (z.B. Lösungsmittel)	-		
M	Quecksilberabfälle	20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	Thermometer, Fiebermesser, Barometer	3506	UN 3506, ABFALL, QUECKSILBER IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN. 8 (6.1), (E)	8, 6.1
N/1	Sharps / Kontaminationsgefährdende Abfälle	18 01 01 [S]	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände – „Sharps“) mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 03 fallen	Spritzen, Nadeln (Sharps) – Safetainer (Nadelbox)	3291	UN 3291, KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G., 6.2	6.2
N/2	Medikamente	20 01 32 [S]	Altmedikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente (KEINE Zytostatika-Abfälle !)	-		
O	Chemikalien unbekannt	20 01 97 [S]	Kleinstmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten	Cola-Flasche mit «Gift», Gebinde ohne Bezeichnung oder nicht identifizierbar	-		
P	Pflanzenschutzmittel fest / flüssig	20 01 19 [S]	Pestizide	Pflanzenschutzmittel / fest, flüssig, Pestizide	2588	UN 2588, ABFALL, PESTIZID, FEST, GIFTIG, N.A.G., 2, II, (D/E)	6.1
Q	Feuerlöscher	16 05 04 [S]	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	Feuerlöscher	1044	UN 1044, ABFALL, FEUERLÖSCHER, 2.2, (D)	2.2

Identifikation gefährlicher Stoffe

Anhang 2

→ Symbole kennen heisst: Gefahren erkennen und vermeiden!

Stoffeigenschaften	ADR/SDR Gefahrgutrecht	GHS/CLP Chemikalienrecht ab 2015	alte Gesetzgebung und Symbole
Explosive Stoffe			<p>Giftgesetzgebung 1972 – 2005</p> <p>Chemikaliengesetzgebung R- und S- Sätze 2005 – 2015</p>
Verflüssigte und unter Druck stehende Gase			
Entzündbare Flüssigkeiten			
Entzündbare Feststoffe			
Selbstentzündliche Stoffe			
Mit Wasser entzündbare Gase bildende Stoffe			
Brandfördernde Stoffe, organische Peroxide			
Giftige Stoffe			
Ansteckungsgefährliche Stoffe			
Radioaktive Stoffe			
Ätzende und korrosive Stoffe			
Übrige Flüssigkeiten			
Übrige Feststoffe			
Nichtgefahrenstoffe (NG)	(z.B. Textilien, Verpackungsmaterial)		

Quelle: Beilage 2 Lagerung gefährlicher Stoffe – Leitfaden für die Praxis - 2018

Etikettierung und Bezeichnung der Gebinde für Lagerung und Transport

Musteretikette z.B. Säuren (Entkalker, Essigwasser, Durgol, andere)

Anhang 3

Sonderabfälle – Déchets spéciaux – Rifiuti speciali		
Abfallart Säuren		
Begleitschein-Nr. AA00123456	Abfall-Code 20 01 14	UN-Nr. 3264
Datum 27. August 2024	Abgeber Sonderabfallsammelstelle Gemeinde Abfallstrasse 1 1234 Entsorgung	

→ zusätzlich alle benötigten Gefahrzettel je Abfallfraktion – im Beispiel Gefahrzettel 8



UN 3264

BEGLEITSCHIN FÜR DEN VERKEHR MIT ABFÄLLEN IN DER SCHWEIZ		Nr: AA00123456 									
1 ABGEBERBETRIEB Name : Amt für Wasser und Abfall Adresse: des Kantons Bern Betriebe und Abfälle Reiterstr. 11 3013 Bern	VeVA-Betriebs-Nr.: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td>0</td><td>3</td><td>5</td><td>1</td><td>0</td><td>0</td><td>6</td><td>7</td><td>7</td></tr></table> Kontaktperson: Oliver Steiner Tel.-Nr.: +41 31 633 39 72		0	3	5	1	0	0	6	7	7
0	3	5	1	0	0	6	7	7			
2 ABFALLBESCHREIBUNG Bezeichnung gemäss Abfallverzeichnis und ergänzende Beschreibungen, falls diese für die Sicherheit der Entsorgung und den Schutz der Umwelt nötig sind. [S] Säuren	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td>2</td><td>0</td><td>0</td><td>1</td><td>1</td><td>4</td></tr></table> Gewicht: 135 kg Menge: ¹⁾²⁾ Liter Grossmengen-Transport: ³⁾ ja <input type="checkbox"/> Verpackungsart: ¹⁾⁴⁾ 4H - Kisten aus Kunststoff		2	0	0	1	1	4			
2	0	0	1	1	4						
Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/DSD: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bemerkungen (z.B. Angaben zu ADR/SDR) ¹⁾ UN 3264, ABFALL, ÄZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (enthält Säuren), 8. II, (E)	Anzahl Verpackungen (Versandstücke): 4 Versanddatum: 26.08.2024 Unterschrift des Abgeberbetriebs:										
3 ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN Name : Test Entsorgungsunternehmen BE Ittigen Adresse: Bundesamt für Umwelt BAFU Sektion Industrieabfälle Worbentalstrasse 68 3063 Ittigen Unterschrift des Entsorgungsunternehmens: (nach Kontrolle und Entgegennahme des Abfalls) Datum der Entgegennahme:	VeVA-Betriebs-Nr.: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td>0</td><td>3</td><td>6</td><td>2</td><td>0</td><td>0</td><td>1</td><td>8</td><td>7</td></tr></table> Kontaktperson: Tel.-Nr.: +41584635049 Gewicht: 135 kg Entsorgungsverfahren: (siehe Rückseite) Datum der Anlieferung:		0	3	6	2	0	0	1	8	7
0	3	6	2	0	0	1	8	7			
4 TRANSPORTEUR (Name, Adresse) Logistik Transportweg 1 9876 Unterwegs	Transportart: ⁵⁾ 1 Datum der Ablieferung: Amtliches Kennzeichen des Strassenfahrzeugs: BE 987654 Unterschrift des Transporteurs:										
5 TRANSPORTWECHSEL UND TRANSPORT VIA LOGISTIKCENTER (VeVA Anhang 1 Ziff 1.2 Bst b)											
2. Transporteur (Name, Adresse) : Transportart: ⁵⁾ Datum der Ablieferung: Kennzeichen des Fahrzeugs: Unterschrift:	3. Transporteur (Name, Adresse) : Transportart: ⁵⁾ Datum der Ablieferung: Kennzeichen des Fahrzeugs: Unterschrift:	Logistikcenter (Name, Adresse) : Datum der Ablieferung: Datum der Weiterleitung:									
Sind weitere Transporteure oder Logistikcenter involviert ? ja <input type="checkbox"/> (Diese sind mit den entsprechenden Angaben und Unterschriften in einer beigelegten Liste aufzuführen)											
1) Nur ausfüllen, falls nicht ein separates Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet wird 2) Zusätzliche Angabe in Liter, falls dies die Gefahrgutvorschriften erfordern 3) Eingeschränkte Anwendung gemäss VeVA Anhang 1 Ziffer 2.1 Buchstabe b 4) Bezeichnung der Versandstücke gemäss Gefahrgutvorschriften 5) 1 Strasse 2 Schiene 3 Wasserweg 4 kombinierter Transport											
Version: 0 Vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren											